

Rechtsanwaltskammer des Saarlandes

7-jährige Garantie auf Zahnersatz muss gesondert vereinbart werden

Auf Zusagen in Werbebroschüren sollten Kunden nicht allzu viel geben. Auf diese Formel lässt sich eine neue Entscheidung des Oberlandesgerichts Oldenburg bringen. In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall hatte sich ein Patient in einer Zahnklinik im Ober- und Unterkieferbereich Zahnimplantate einsetzen lassen, die allerdings nach nur vier Jahren trotz regelmäßiger Kontrollbesuche wieder entfernt werden mussten. Dafür verlangte er vor Gericht Schadensersatz und Schmerzensgeld. Dabei bezog er sich auf eine Werbebroschüre der Klinik, in der es unter der Überschrift „Erfolge sichern“ heißt: „Das hauseigene RecallSystem erinnert Sie an Ihre Kontrolltermine, deren Einhaltung wichtig ist für unsere 7-jährige Gewährleistung auf Zahnersatz. Wir stellen Ihnen ein individuelles Pflegeprogramm für Ihre Zähne auf und führen professionelle Zahnreinigungen durch. Damit Ihr strahlendes Lächeln lange erhalten bleibt!“

Bei diesem Hinweis handelt es sich nach Ansicht der Oldenburger Richter ersichtlich um nicht mehr als eine schlichte Werbeaussage, die erst der späteren vertraglichen Umsetzung bedürfe, um Ansprüche auslösen zu können. Doch diese verbraucherunfreundliche Sichtweise ist nicht unumstritten.

„Wie kontrovers das Thema selbst unter Juristen diskutiert wird, zeigt allein die Tatsache, dass das Landgericht Aurach im konkreten Fall als Vorinstanz genau entgegengesetzt entschieden hat“, sagt Rechtsanwalt Andreas Handziuk von der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes. „Das Gericht hat nämlich einen Rechtsgedanken aus der europäischen Verbraucherrichtlinie übertragen und trotz fehlender Festschreibung in den Vertrag ein selbstständiges Garantieverprechen allein aufgrund der Werbeaussage angenommen“. Der Fall zeige einmal mehr, dass sich der Bürger vor dem Abschluss wichtiger Verträge generell von einem versierten Rechtsanwalt beraten lassen solle. Nur so sei er vor bösen Überraschungen gefeit.

Kurzfassung:

Rechtsanwaltskammer des Saarlandes

Garantieverprechen in der Werbung zählt nicht

Verbraucher, denen Geschäftemacher in der Werbung das Blaue vom Himmel erzählen, sollten sich diese Aussagen gut merken und gegenüber dem Vertragspartner vor der Vertragsunterschrift darauf pochen, dass alle Werbeanpreisungen auch in den Vertrag aufgenommen werden. Ansonsten könnte es ihnen gehen, wie kürzlich einem Patienten vor dem Oberlandesgericht Oldenburg. Dem hatte nämlich eine Zahnklinik in einer Werbebroschüre versprochen, auf Zahnimplantate eine 7-jährige Garantie zu übernehmen. Als der Zahnersatz schon nach vier Jahren nicht mehr hielt, wollte sich die Klinik an ihr ursprüngliches Versprechen nicht mehr erinnern. Und auch die Oldenburger Richter sprachen der Werbung die Verbindlichkeit ab. Der Kunde hätte nur dann einen Anspruch aus dem Garantieverprechen gehabt, wenn dieses auch in den Vertrag mit der Klinik aufgenommen worden wäre.

Quelle: Oberlandesgericht Oldenburg, Urt. V. 10.3.2010, Az.: 5 U 141/09